

art der päpstlichen Breven des 11. Jahrhunderts und zeigte: sie waren alle bis auf Victor III. undatiert¹. Beweis dafür: die Texte, wie sie uns in Druckwerken, alten Copien und Originalen vorliegen, in ihrer Gesammtheit nicht unwesentlich mehr als 100 Nummern. Sie sind alle mit absoluter Regelmässigkeit datenlos. Die von mir selber gefundenen und untersuchten alten Copien reichen zurück bis auf Benedict VIII (Acta II, Nr. 100), schreiten fort unter Leo IX (Acta I, Nr. 18, 19, 20), Nikolaus II (Acta I, Nr. 32)² etc. Die Originale beginnen mit Alexander II, von ihm besitzen wir deren drei, von Gregor VII. zwei, alle ohne Datum. Von Victor III. ist überhaupt nur ein einziges Breve bekannt (J. 5347)³, es hat: Dat. Beneventi, IV. Kl. Sept. 1087, wo die einfache Incarnationszahl anzeigt, dass die Sache nicht in Ordnung, sie wird Copistenzusatz, wohl nur Ort, Tag und Monat ursprünglich sein; wenigstens bringen die ersten Breven Urbans diese Theile oder sie blieben undatiert. Hieran reihen sich dann die verschiedensten Erweiterungen, zumal solche mit Datar und Incarnationsjahr, wogegen die Indiction zurücktritt. Gregors und Urbans Gegenpapst Clemens III. (Wibert) stellte undatierte Breven aus, erst ganz am Ende seines Pontificates, nach Urbans Tod, begann er zu datieren, doch in äusserst ungeordneter Weise (J. 5339). Urbans Nachfolger, Paschalis II, hat keine wesentlichen Neuerungen getroffen, erst Gelasius II, der bisherige Datar, ist es gewesen, der Ordnung schaffte, indem er Ort, Tag und Monat zur eigentlichen Brevendatierung erhob, was nach einigem Schwanken unter Calixt zur Regel wurde, bis Gregor VIII. (1187) als weiteren Bestandtheil die Indiction hinzufügte, an deren Stelle unter Clemens III. das Pontificatsjahr trat.

Wir haben hier eine genau nachweisbare historische Ent-

1) Vielleicht mit ganz vereinzelt Ausnahmen unter Gregor VII, N. Arch. S. 236. 2) Mit Ort und Datar, aber ohne Zeitangaben.

3) J. 5344 ist von Löwenfeld Victor III, von mir Acta I Nr. 29 (als 'unzuverlässig') Victor II. überwiesen. L.'s Gründe lauten im Hist. Jahrb. 1881 S. 111: 'ist eine echte Bulle Victors III. vom 14. Juli 1087; schon die Art der Datierung hätte P.-H. in die Zeit Gregors VII. leiten müssen'. Die Datierung enthält: 'Dat. Lateranis, II. Id. Iul. Ind. XI', sie besagt also in ihrer Art, d. h. in der Beigabe der Indiction, gar nichts und das ist L.'s einziges Argument, abgesehen davon, dass von einer Bulle nicht, eher von einem Breve geredet werden kann. Dass die Urkunde Victor II. zuzuschreiben, dafür zeugt die Anordnung des Chart. de Montier, in dem sie vor einer Alexanders II (Acta I, Nr. 44) und hinter einer im Texte abweichenden Victors II. (Nr. 27) eingereiht. Der Name Victor steht auf Rasur, ist also schwach beglaubigt, die ganze Urk. verdächtig; thatsächlich ist es unwahrscheinlich, dass Victor III. in seinem kurzen Pontificate für ein fernes und nicht hervortretendes französisches Kloster geurkundet haben sollte. Die elfte Indiction kann nur für den als Zeitmerkmal in Betracht kommen, der die Urkunde für echt hält